

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Loyal Organics GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern über die von uns angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit demselben Vertragspartner, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall erneut vereinbart werden muss.
2. Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Vertragspartners Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführen.
3. Für den Inhalt individueller Vereinbarungen mit dem Vertragspartner ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. Email, Telefax).
5. Diese AVB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
6. Ergänzend gelten die Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e. V. in ihrer jeweils aktuellen Fassung, soweit sie in diesen AVB nicht abgeändert werden.

§ 2 Angebot, Annahme

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die Bestellung der Ware durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen.

§ 3 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ab Lager, wo zugleich der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen des Vertragspartners wird die Ware auf seine Kosten und seine Gefahr an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht im Übrigen, auch

bei Teilleistungen, spätestens mit der Übergabe an den Vertragspartner, bei dessen Annahmeverzug mit der Bereitstellungsanzeige über. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

2. Lieferfristen und -termine sind stets unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit wurde ausdrücklich vereinbart. Bei Versendung der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Transporteur maßgeblich.
3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), verlängern/verschieben sich die Leistungsfristen/-termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Ist die Leistung auch innerhalb dieses Zeitraums nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, wenn wir am Tag des Vertragsschlusses ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
4. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall aber ist eine Mahnung des Vertragspartners erforderlich.
5. Im Übrigen bleiben die Rechte des Vertragspartners aus diesen AVB und aus Gesetz sowie unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) unberührt.
6. Wenn es die Art der Leistung gestattet, sind wir zu Teilleistungen berechtigt, sofern diese für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks ohne Mehraufwand verwendbar sind und die verbleibenden Teilleistungen sichergestellt sind.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ab Lager, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Beim Versandverkauf trägt die Transportkosten ab Lager, die Kosten einer gegebenenfalls vom Vertragspartner gewünschten Transportversicherung, die Verpackungskosten sowie etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben der Vertragspartner.

2. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung ohne Abzug zu begleichen. Maßgebend für den Zeitpunkt der Erfüllung ist der Eingang der Zahlung bei uns, bei Schecks die endgültige Gutschrift des Scheckbetrages. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner in Verzug. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Dem Vertragspartner stehen keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, sein Anspruch ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Die Gegenrechte des Käufers wegen Mängeln der Lieferung bleiben unberührt.

§ 5 Gewährleistung

1. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, beurteilt sich das Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Von uns gelieferte Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten, bei Ab-Kai-/Ab-Lager-Geschäften unverzüglich nach Andienung, sorgfältig zu untersuchen. Hierzu gehört gegebenenfalls auch die Durchführung einer Pestizid- und Mikrobiologietestanalyse. Die Waren gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen drei Werktagen nach Ablieferung/Andienung bzw. Vorliegen des Ergebnisses der Pestizid- und Mikrobiologietestanalyse, ansonsten binnen drei Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung der Ware ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in Textform zugegangen ist. Eine längere Frist gilt auch dann nicht, wenn dem Vertragspartner die Ware in einem Container angedient wird.
3. Liegt ein Mangel vor, so sind wir zunächst nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt und verpflichtet.
4. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Analysekosten, vom Vertragspartner ersetzt verlangen.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine für die Nacherfüllung vom Vertragspartner gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln der Ware beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Frist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einer mangelhaften Leistung beruhen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

§ 6 Haftung

1. Auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

Soweit wir danach dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden die Folge von Mängeln der Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung typischerweise zu erwarten sind.

2. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller, auch zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent vor.
2. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen nicht an Dritte verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unser Eigentumsrecht durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Vertragspartner.

3. Sofern sich der Vertragspartner vertragswidrig verhält, insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gerät, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Zahlt der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir dieses Recht nur geltend machen, wenn wir dem Vertragspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transport- und sonstigen Kosten trägt der Vertragspartner.
4. Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Fall tritt er jedoch bereits jetzt alle Entgeltforderungen aus einer solchen Weiterveräußerung einschließlich aller Neben- und Sicherungsrechte sowie derjenigen Forderungen des Vertragspartners bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Vertragspartner darf die an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Wir werden jedoch die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung anzeigt.
5. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit im Eigentum Dritter stehenden anderen Sachen verarbeitet, vermischt oder untrennbar verbunden, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen. Im Übrigen gelten für die durch Umbildung entstehende neue Sache die gleichen Bestimmungen wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verarbeitet, vermischt oder untrennbar verbunden, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, sind sich der Vertragspartner und wir bereits jetzt einig, dass der Vertragspartner anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache an uns überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum an dem Erzeugnis wird der Vertragspartner für uns verwahren.
6. Die aus dem Weiterverkauf des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Rechnungswertes unserer

Vorbehaltsware sicherheitshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Im Übrigen treffen den Vertragspartner in Ansehung der abgetretenen Forderung die in Absatz 4 genannten Pflichten.

7. Wenn der Vertragspartner dies verlangt, sind wir verpflichtet, die bestehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Vertragspartner um mehr als 20% übersteigt.
8. Bei Lieferung in das Ausland gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend, soweit dies nach dem Recht des Landes, in dessen Bereich sich die Vorbehaltsware befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber den Vorbehalt anderer Rechte an der Ware, so gilt dieser Vorbehalt vollumfänglich als vereinbart. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder des an dessen Stelle tretenden Rechts an der Ware von uns getroffen werden.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Hamburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.